



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Weihbischöfe von Paderborn

nebst Nachrichten über andere stellvertretende Bischöfe und einem
Verzeichnis der bischöflichen Generalvicarien und Officiale derselben
Diöcese

Evelt, Julius

Paderborn, 1869

§. 7. Hermannus, episcopus Belovilonensis. Joannes, episcopus
Cusipolensis.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8850

sicher aber wenigstens in Einem Falle (1281) vertreten; ohne daß übrigens etwas Näheres darüber uns bekannt ist ¹⁾.

§. 7.

Hermannus, episcopus Belovilonensis. — Joannes, episcopus Cusipolensis.

Waren die bisher genannten Bischöfe in den Diöcesen, von denen sie ihre amtliche Bezeichnung führten, entweder noch eine Zeitlang wirksam oder doch zu einer solchen Wirksamkeit designirt, dann sind die nun folgenden bereits im strengern Sinne Titularbischöfe. Sie sind auf den Titel orientalischer Kirchen geweiht, welche thatsächlich wieder eingegangen waren und bei denen an eine Uebernahme der Administration kaum noch gedacht werden konnte. Bei diesen tritt ebendeshwegen die Unterstützung eines andern Ordinarius als die eigentliche Aufgabe und Bestimmung derselben bereits entschieden in den Vordergrund. Aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist von ihnen zunächst bekannt:

Hermannus, episcopus Belovilonensis. — Von welchem Bisthume er seinen Titel hatte, läßt mit Sicherheit sich nicht mehr entscheiden. Wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, so ist auch hier der eigentliche Name, weil wenig bekannt, mehrfach mißverstanden, verkehrt hingeschrieben oder unrichtig gelesen. Es kommen die Formen vor: Belovilonensis, Belovelonensis, Belonvilonensis, Belevilonensis, Belivoliensis, Belonensis, Belomulonensis etc. Zudem findet in der (wahrscheinlich unter Innocenz III. zusammengestellten) Notitia episcopatum orbis christiani, die zunächst 1610 von M. Miräus und neuerdings von Weidenbach edirt worden ist ²⁾, von allen

¹⁾ Daß noch irgend eine Urkunde oder Nachricht über eine von demselben 1281 im Auftrage Otto's vorgenommene Pontificalhandlung existire, muß man aus einer Notiz in den Aufzeichnungen des verstorbenen Criminaldirectors Gehrken schließen, welche Herr Dr. Gießer besitzt.

²⁾ Weidenbach, calendarium historico-christianum medii et novi aevi. Regensburg 1855. S. 264 ff.

jenen verschiedenen Benennungen auch nicht eine einzige ganz genau sich wieder; obwohl man doch bei Verleihung von Bisthümern i. p. i. zunächst noch immer solche Orte auszuwählen liebte, welche im 12. oder 13. Jahrhundert wirklich Sitze eines lateinischen Bischofs gewesen waren. Wenn die Form: Belonensis dem eigentlichen Namen des Bisthums am meisten entspräche, so wäre wohl ein Suffragan-Bisthum der Kirchenprovinz Tyrus, der »episcopatus Paneensis, qui alio nomine dicitur Belinensis«¹⁾ zu verstehen. Da indessen meistens ein längerer Name: Belovilonensis oder auch Belonvilonensis 2c. vorkommt und die Lesart: Belonensis vielleicht nur einer Abkürzung ihren Ursprung verdankt: so haben wir Hermann's Bisthum wohl eher in der Kirchenprovinz von Scythopolis, deren Metropole später Nazareth wurde, zu suchen. Dieser Kirchenprovinz nämlich werden in der oben erwähnten Notitia episcopatum in der Ueberschrift neun Suffraganbisthümer beigelegt. Sub hac sede sunt episcopatus IX: Capitoliados, Miru, Gadarun, Pelon, Villis, Ippus, Tetracomias, Climagaulanis, Comanas, Tiberias. Zählt man aber die einzelnen so, wie sie dort angeführt werden, zusammen, dann erhält man deren zehn; weshalb bereits Miräus sich veranlaßt fand, »Villis« und »Ippus« in Einen Namen zusammenzuziehen. Diese Contraction jedoch ist nicht berechtigt, indem mehr als einmal ein episcopus Ippusensis vorkommt²⁾. Vereint man dahingegen die beiden vorhergehenden Wörter zu Einem, so ist nicht nur die der Aufschrift entsprechende Anzahl von Suffragankirchen da, sondern überdies ein episcopatus Belonvillensis ermittelt. Zur Stütze dieser Combination sei hier noch des Umstandes gedacht, daß Gervasius von Tilbury in seinen Otia imperialia als viertes

¹⁾ Siehe a. a. D. S. 273. Nr. 645. Weiter unten S. 275 heißt es von demselben Bisthum: Paneas seu Belmons (seu Caesarea Philippi et Bellinas nonnullis). Ferner S. 278: Caesarea Philippi, que Belginas vulgarter appellatur.

²⁾ Albertus, ep. Ippusensis, Mainzer Weibbischof in Thüringen, † 1370. Siehe Koch, a. a. D. S. 9. Hubertus ep. Yppusensis a. 1392 Hartzheim, concil. German. T. IV. pag. 537.

Suffraganbisthum von Scythopolis »Pellomullis« oder »Pellomillus« nennt ¹⁾; — zugleich ein Beleg dafür, daß man bei dem in Rede stehenden Namen auch sonst einer ähnlichen Mannigfaltigkeit von Schreibweisen oder Lesarten begegnet, als in den Urkunden und Nachrichten, welche den Inhaber des fraglichen Bisthums betreffen. — In mehreren Urkunden (s. S. 28 f.) nennt letzterer zugleich den Schutzheiligen seiner Titularkirche, nämlich den hl. Johannes Baptista; was darauf schließen läßt, daß dieselbe noch nicht lange eingegangen war. Sollte vielleicht an das vormals den Johannitern gehörige »Castrum, quod Bellum videre dicitur« (zwischen Scythopolis und Tiberias — Belvoir bei Wilhelm von Tyrus und Jacob von Vitri) zu denken sein ²⁾? — Oder sollte etwa der alte Bischofsitz Bella, der nach einem unter dem byzantinischen Kaiser Leo dem Weisen im J. 891 aufgestellten Verzeichnisse der Kirchenprovinzen und ihrer Diöcesen zu dem Metropolitansprengel von Scythopolis gehörte, mit diesem Namen gemeint sein?

Wenden wir uns zu Hermann's Leben und Amtsthätigkeit. Ueber beides sind nur wenige vereinzelte Nachrichten erhalten. Die Bezeichnung: Frater, welche seinem Namen in der Regel voransteht, beweiset, daß er einem religiösen Orden angehörte;

¹⁾ Bei Leibnitz, scriptt. rer. Brunsv. tom. II. pag. 760. Gervastus bemerkt in Betreff seiner Angaben über diese Bistümer: Ut ex archivis Domini Papae collegi. — In der oben angegebenen Weise habe ich auch schon in der Tübinger Quartalschrift, Jahrg. 1863 (in der Recension von Libus' Münsterischen Weihbischöfen) das Bisthum des Hermannus ep. Belonv. zu ermitteln versucht. — Einen Bischof »de Belville« traf der Gesandte Ludwigs des Heiligen, Rubruquis, 1253 zu Karakorum in der Mongolei als Gefangenen an. Siehe Bürk, Marco Polo S. 194.

²⁾ Vergl. Weidenbach S. 278. Auch der Berg Thabor, »qui fuit abbatis loci eiusdem« (l. c.), wird (ebendaf. S. 275, Nr. 760) als Bischofsitz genannt, und werden wir einen Episcopus i. p. i., der von ihm seinen Titel hatte, bald anzuführen haben. — Die Feste Belvoir (oder ein ähnlicher Name) kommt in der Geschichte der Kreuzzüge und in den mittelalterlichen Reiseberichten öfters vor. Vergl. z. B. Gesta Dei per Francos. I. pag. 1027. 1028. 1119. Heutzutage heißt der Ort Kaukab el Hawa »Stern der Winde«. Ritter, Erbfunde, Bd. 15. S. 404.

wie denn überhaupt Mitglieder eines solchen in damaliger Zeit gerne zu der Würde von Hilfsbischöfen berufen wurden, weil sie eine bleibende Sustentation schon in ihren Klöstern hatten und man so der Nothwendigkeit überhoben war, dieselbe für sie eigens zu beschaffen¹⁾. Dem Bischof Hermann indeß wurde 1312 noch die besondere Vergünstigung gewährt, bis zu seinem Tode die Einkünfte eines Canonicats an der Domkirche zu Münster beziehen zu dürfen, wogegen er sich verpflichtete, dem Domcapitel 250 Münsterische Mark auszuzahlen²⁾. Daß er zu letzterer Stadt und Diöcese schon viele Jahre vorher in näherer Beziehung stand, erhellt aus der gelegentlich von ihm abgegebenen Versicherung: Er sei gegenwärtig gewesen, als der Bischof Erverhard die Ueberlassung des Hofes Lusind an das dortige Domcapitel bekundet habe; was am 18. December 1278 geschah³⁾. — In diesem Sprengel vollzog er gleichfalls eine der ersten Pontificalfunctionen, welche wir von ihm noch kennen. Am 14. August 1312 nämlich weihte »Frater Hermann (us) Dei gratia Belonvilonensis Ecclesiae s. Johannis Baptistae Episcopus« die Schloßkapelle zu Steinfurt ein⁴⁾. In dem-

¹⁾ Erst Papst Leo X. verordnete, daß jedem neu anzustellenden Weihbischofe ein fixes jährliches Einkommen ausgesetzt werde. —

Dagegen hörten die Abgaben, welche in der frühern Zeit bei Kirchweihen, Ordinationen u. s. w. Seitens der betreffenden Gemeinden oder Personen an die fungirenden Bischöfe entrichtet wurden (vergl. oben das Testament Dietrichs von Wirland), schon im 15. Jahrhundert gemäß den Reformdecreten von Constanz und Basel allmählig auf. Während der Erzbischof Adolf von Mainz 1384 dem von ihm für Hessen und Thüringen bestellten Weihbischofe von solchen Abgaben die eine Hälfte zuweist, indem er die andere sich selber vorbehält, untersagt der Erzbischof Conrad 1420 bei Anstellung des Henricus, ep. Adrimitanus, als seines Vicarius in pontificalibus, diesem, für die Ertheilung der Weihen etwas zu fordern. S. die beiden betreffenden Documente bei Gudenus, l. c. p. 809 u. 812.

²⁾ Niefert, Münst. Urkunden-Sammlung Band VII. Seite 450. Tibus a. a. D. S. 22—25. Ein ähnliches Beispiel s. bei Gudenus l. c. p. 807: Albertus, ep. Ippusensis, und der Decan der Marienkirche zu Gotha schlossen 1364 mit dem Victorstifte zu Mainz einen Vertrag wegen Ueberlassung von dessen Einkünften in neun Thüringischen Orten.

³⁾ Tibus S. 21—22. Wilmans, Westf. u. B. Nr. 1056.

⁴⁾ Niefert, a. a. D. B. V. S. 131. Tibus S. 26.

selben Jahre aber war er auch in der Diöcese Halberstadt thätig. Denn in vigilia translationis s. Blasii wurde die Capelle zu Sceverlingeborg geweiht »a fratre Hermanno Belonvilonensis Ecclesiae s. Joh. Bapt. Episcopo auctoritate Domini Alberti de Anhalt, Halberstad. Eccl. Episcopi«¹⁾. 1320 finden wir ihn in dem Bisthum Paderborn. Nach den Lippischen Regesten B. II. Nr. 657 ertheilte „Hermann, episc. Belevilonensis, Vicar des Bischofs von Paderborn“ am 18. November den Gläubigen, die für die Marienkirche zu Lemgo hülfreiche Hand leisten, oder dort an gewissen Festen der hl. Messe beiwohnen, oder das hl. Sacrament zu einem armen Kranken begleiten, einen Ablass von zwei Quadragenen und zwei Carenen. Da dergleichen Indulgenzbewilligungen in der Regel aus Anlaß einer Kirch- oder Altarweihe geschahen, so läßt sich wohl voraussetzen, daß auch Hermann zu Lemgo eine solche verrichtet habe, zumal da die Urkunde in dieser Stadt selbst ausgestellt ist.

In den Jahren 1322 und 23 nahm er in dem westfälischen Theile der Erzdiöcese Cöln verschiedene geistliche Functionen vor. 1322 wurde nämlich die neufundirte Capelle zu Nordherringen bei Hamm durch ihn eingeweiht²⁾. Zu Werl weihte er 1323 das nicht lange vorher innerhalb der Stadt gegründete Hospital nebst dem darin errichteten Altare, wie die über diese Stiftung aufgenommene und von ihm mitausgestellte Urkunde (vom 4. März j. J.) erklärt. Einige Monate später weihte er zu Arnsherg die neuerbaute Stadt-

¹⁾ Leibnitz l. c. T. II. p. 59. Es wird p. 60 noch hinzugefügt: Translata est autem ab eodem Episcopo Hermanno dedicatio Capellae in diem Dominicam post festum s. Mar. Magdal. a. Dom. 1312.

²⁾ Kleinsorgen, Kirchengeschichte von Westfalen. Bd. II. S. 223. Dieselbe war 1322 von Lambert von Vollenspiet erbaut und kam später mit dem herrschaftlichen Gute, zu welchem sie gehörte, in den Besitz der Familie von Lork. Da diese Familie dem katholischen Glauben treu blieb, so trat die gedachte Capelle für die Katholiken der Umgegend an die Stelle der von den Protestanten in Besitz genommenen alten Pfarrkirche zu Herringen. Vergl. Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Paderborn 1867. Nr. 7.

capelle und bestätigte zugleich (29. August) als »gerens vices in pontificalibus« des Erzbischofs Heinrich von Cöln die von dem dortigen Stadtrathe ausgestellte Erklärung über die Pfarrechte der Abtei Weddinghausen ¹⁾.

Eine in dem Provincial-Archiv zu Münster beruhende Urkunde desselben Bischofs bezeugt, daß er am Tage vor Passionssonntag (19. März) 1328 zu Herford die heiligen Weihen erteilte. Sie lautet:

Nos Frater Hermannus D. gr. Belovelonensis ecclesie episcopus gerentes vices in spiritualibus venerabilis . . . ecclesie Paderbornensis episcopi . . . Noveritis quod sabbato quo cantatur Sicientes sub a. D. 1328 ordines celebravimus in ecclesia Hervordensi Paderbornens. dyocesis, ad quod . . . domina abbatissa eiusdem ecclesie ratione exemptionis sue ecclesie specialiter requisita benivole et voluntarie nos admisit. Datum — ut supra ²⁾. —

Daß er 1330 für die Kirche des H. Geist-Hospitals zu Hörter kraft der vom Bischof von Paderborn ihm verliehenen Vollmacht eine Indulgenz bewilligte, berichtet eine Denkschrift, welche, Behufs Nachweises der Diöcesanrechte des Bischofs von Paderborn über das Corveyer Land, im siebenzehnten Jahrhundert ausgearbeitet wurde ³⁾. — Als gerens vices in pontificalibus dieses Bischofs (und zugleich des von Münster) erklärt er sich selber, wie bereits 1320, so ebenfalls 1331 (25. November) in einem Indulgenzbrieft zu Gunsten der

¹⁾ Seiberß, Urkundenb. Bd. III. Nr. 1113. Bd. II. Nr. 598. In letzterer Urkunde, die a. a. D. nach dem Original abgedruckt ist, heißt es: Nos vero Hermannus Beliuoliensis Ecclesie Episcopus, gerentes vices in pontificalibus . . . Henrici Archiep. Colon. Ecclesie.

²⁾ Gefürstete Abtei Herford. Urk. 184. — Dieses, so wie mehrere andere weiter unten folgende Urkunden-Excerpte aus dem Provincial-Archiv zu Münster verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geheimen Archiv-Rathes Dr. Wilmanß. — Auf die „Exemption“, wovon in der Urkunde die Rede ist, werden wir im folgenden §. zurückkommen.

³⁾ Siehe Paullini, syntagma rer. Germanic. im letzten Theile pag. 460. Vergl. pag. 453 seq.

Mitglieder der Ralands-Bruderschaft zu Salzwedel¹⁾. — Seiner Anwesenheit im Münsterlande im September 1333 gedenkt der Liesborner Historiograph Bernard Witte im Anhange zu seiner historia Westphaliae p. 764, indem er erzählt, man habe im Kloster Liesborn ein paar alte Reliquienbehältnisse aufgefunden, bei deren Oeffnung auch der »Belomulonensis ecclesiae episcopus superveniens« sich betheiligt habe.

Die letzten Nachrichten von dem Bischöfe Hermann sind aus dem Jahre 1335. Am Donnerstage nach Urbani verleiht »Frater Hermannus, Dei gracia Belonensis ecclesie episcopus, per Saxoniam dyocesis sancte ecclesie Maguntine in spiritualibus vicarius« allen Christgläubigen, welche das cymiterium capelle dicte Gymmeth (Gimte bei Münden an der Werra) andächtig umgehen oder an bestimmten Tagen diese Capelle besuchen oder für dieselbe Beiträge leisten oder das hh. Sacrament, wenn es zum Kranken getragen wird, begleiten, einen Ablass von vierzig Tagen und einer Carene²⁾.

Das Siegel des Bischofs Hermann — länglich rund — zeigt auf verziertem Grunde auf einem mit Drachenköpfen geschmückten Sessel einen Bischof, der die rechte Hand mit den ausgehobenen drei Fingern zum Segnen ausstreckt und in der linken den Stab hält. In dem Siegelabschnitt unter dem Sitze sieht man einen Löwen. Die Umschrift lautet: S. fris Hermanni Dei gra. epi. ecclie. Belovilonen. So an der vorher angeführten Herforder Urkunde aus dem Jahre 1328, an welcher es noch wohl erhalten ist. Das Rückiegel stellt das Brustbild eines Bischofs (?) dar mit der Umschrift: Secretum epi Hermanni Bolon.³⁾. — (Die schon im Anfange berührte

¹⁾ Es ist in der Urkunde die Bedingung angeführt: Dummodo ad id (zu der Ablassbewilligung) Dioecesani consensus accesserit et voluntas. Riedel, codex diplom. Brandeb. Th. I. Bd. XIV. S. 74. Tibus S. 26.

²⁾ Die Urkunde, in welcher der Ort der Ausstellung nicht genannt wird, siehe in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1862. S. 258.

³⁾ Nach gef. Mittheilung des Herrn G. A. R. Dr. Wilman's. Nieserts Beschreibung des an der Urkunde vom 14. August 1312 befindlichen Siegels stimmt in der Hauptsache damit überein; nur hält er den Löwen für einen Hund.

Verschiedenheit in der Schreibweise des Titularbisthums dieses Hermann tritt hier noch einmal recht auffallend hervor. Bei derselben Urkunde ist der betreffende Name im Eingange, auf dem Siegel und auf dem Rückiegel jedesmal anders angegeben!)

Ein anderer Bischof, welcher in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bei Verwaltung der Pontificalia dem Paderborner Ordinarius, insbesondere Balduin von Steinfurt (1341—1360), Aushilfe leistete, war

Johannes, Bischof von „Chusipolis“ (episcopus Chusipolensis sive Cusipolensis). — Seinen Titel hatte er wohl von Chysopolis sive Chrysopolis (auch Chrisopolis geschrieben), einer Suffragankirche von Thessalonich ¹⁾. „Am 24. November 1346 ertheilte Johann, Bischof von Chusipolis und Vicar der Bischöfe von Osnabrück, Paderborn und Brandenburg, allen denjenigen, welche sich dem Kloster Flechdorf auf irgend eine Art wohlthätig erweisen würden, einen Indulgenzbrief auf vierzigtägigen Ablass“ — so berichtet Mooyer in seiner Abhandlung über dieses Kloster, welches ehemals zur Paderbornischen Diocese gehörte. Er bezieht sich dabei auf die Abschrift dieses Indulgenzbriefes im Copiarium des Klosters pag. 32 ²⁾.

¹⁾ Vergl. Meher, kirchl. Geographie u. Statistik. Bd. II. Regensb. 1865. S. 482. Wir bemerken in Bezug auf dieses Werk sogleich hier, daß der Verfasser wiederholt Bischöfe orientalischer Diocesen, welche nachweisbar bloß Titularbischöfe waren, als wirklich residirende angegeben hat. Z. B. S. 471 heißt es von Rodosto: „Auch zwei lateinische Bischöfe waren hier, aus dem Karmeliter-Orden, und zwar Heinrich um 1295 zc.“ Dieser Heinrich aber war Weihbischof von Cöln und vorher Provincial. Ebenso waren die beiden lateinischen Bischöfe, welche nach S. 479 im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Scopi „ihren Sitz“ gehabt haben sollen, Weihbischofe von Cöln. — Vielleicht ist auch Sozopolis, Suffr. von Hadrianopel, gemeint. Ein Hermannus Cysipolensis ep. kommt als Weihbischof vor in Lerbeke, chron. episc. Mindens. bei Leibnitz II. p. 183; ferner ein Bertholdus Cisopolensis a. 1363 bei Amort, de indulgent. I. p. 228; und bei ihnen wenigstens ist wohl an Sozopolis sive Sissopolis zu denken, welcher Titel noch jetzt vom päpstlichen Stuhle verliehen wird.

²⁾ Siehe Zeitschr. f. G. u. N. Westfal. Bd. VIII. S. 45.

Eine von ihm ausgestellte Urkunde ohne Jahresangabe findet sich im Provincial-Archiv zu Münster (unter: Gefürstete Abtei Herford Nr. 240^a):

Nos frater Johannes . . . ecclesie Cusipolensis episcopus gerentes vices in pontificalibus . . . Baldewini episcopi Paderburnensis . . . recognoscimus . . . quod ad requisitionem et specialem licenciam . . . Lutgardis abbatisse secularis ecclesie Hervordensis exempte, Paderburnensis dyocesis, in parte occidentali eiusdem ecclesie altare quoddam fundatum et dotatum per Reynerum Gogravium militem consecravimus . . . nolentes per huiusmodi nostrum actum consecracionis libertati et exempcionis . . . Hervordensis ecclesie derogasse . . . Actum et datum feria sexta infra octavam Pentecostes.

Das anhängende Siegel stellt unter zwei gothischen Spitzbogen die Jungfrau Maria mit einer Taube (?) auf der Hand und einen Bischof dar. Von der Umschrift sind die Buchstaben: Sig. Joh. . . . polen erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Regierungsantritt des Fürstbischofs Heinrich von Spiegel bis zum Tode Theodors von Fürstenberg. 1361—1618.

§. 8.

Conradus, episcopus Orthosensis.

Der Fürstbischof Heinrich III. (1361—80) war, wie schon oben bemerkt ist, der erste, welcher die ganze Verwaltung der Pontificalia einem Titularbischof übertrug. Dieser war somit im vollen Sinne des Wortes Proepiscopus oder Vicarius in pontificalibus generalis. Daraus folgt aber noch nicht, daß der von ihm bestellte Weihbischof sogleich für seine ganze

Geleit, Weihb. v. Paderb.